

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 28. Juli

2017

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungs- gebietes "Blücher-Kaserne Aurich"	. 368
Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Blücher- Kaserne Aurich"	. 369
Satzung der Gemeinde Großheide über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädi- gung	. 371
Satzung der Gemeinde Großheide über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung	. 375
Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2014	. 377

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Blücher-Kaserne Aurich"

Der Rat der Stadt Aurich hat am 20.06.2017 die Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Blücher-Kaserne Aurich" beschlossen. Das Gebiet umfasst die Liegenschaft der ehemaligen Blücher-Kaserne nördlich des Hoheberger Weges. Im Westen wird das Sanierungsgebiet durch die Esenser Straße (B210) begrenzt, im Norden und Osten schließen sich Waldbzw. landwirtschaftliche Flächen an (siehe Plan). Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des Baugesetzbuches durchgeführt.

Auf die Vorschriften der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 215 des Baugesetzbuches wird hingewiesen. Danach wird eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf § 144 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch wird hingewiesen. Danach bedürfen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde:

- die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen;
- Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
- die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts:
- die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht;
- ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrags vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
- die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast;
- die Teilung eines Grundstücks.

Die Satzung kann im Rathaus, Fachdienst Planung, zweites Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich während der Dienststunden, von jedermann, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 28.07.2017 wird die Satzung rechtsverbindlich.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html wird hingewiesen, die Satzung wird unter www.aurich.de/rathaus/ortsrecht.html unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Aurich, den 24.07.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister Windhorst

Satzung der Stadt Aurich über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Blücher-Kaserne Aurich"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Aurich am 20.06.2017 folgende Satzung über die förmlich Festlegung des Sanierungsgebietes "Blücher-Kaserne Aurich" beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes "Blücher-Kaserne Aurich"

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das insgesamt 30,7 ha umfassende Areal wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Blücher-Kaserne Aurich".

(3) Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des im beiliegenden Plan abgegrenzten Gebietes. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften entsprechend der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Verfahrensdauer

Gemäß § 142 Abs. Abs. 3 BauGB wird die Verfahrensdauer auf 8 Jahre festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Aurich, den 24.07.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister Windhorst



